

Informationen zum Schulgesetz

Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler

Jegliches unerlaubte Fehlen – aus welchen Gründen auch immer - kann nicht hingegenommen werden.

Gemäß **§ 43 Absatz 1 SchulG**, sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so sind die Erziehungsberechtigten bzw. die nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler gemäß **§ 43 Absatz 2 SchulG** verpflichtet, die Schule (Klassenleitung oder Sekretariat) unverzüglich zu informieren und den Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitzuteilen.

Gemäß **§ 53 Absatz 4 SchulG**, kann die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Weitere Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Gemäß **§ 42 Absatz 3 SchulG**, haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.